

Schluss

In Ungarn, wie in anderen postsozialistischen Staaten, muss der Gesetzgeber bei Änderungen der Leistungen der sozialen Sicherheit nicht nur die überall relevanten Faktoren, wie die demografische Entwicklung der Bevölkerung und die wirtschaftliche Belastbarkeit des Staates, beachten, sondern sich auch mit dem Erbe der sozialistischen Ära auseinandersetzen.

Obwohl in vielen Bereichen der sozialen Sicherheit die einzelnen Leistungen bereits an die postsozialistischen Rahmenbedingungen angepasst wurden (wie in der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung), bestehen immer noch überkommene Strukturen, die nicht mehr effizient oder zu teuer sind bzw. nicht den Entwicklungen des 21. Jahrhunderts entsprechen. Ein gutes Beispiel dafür ist das heutige Gesundheitssystem, dessen strukturelle Reform im Jahr 2008 gescheitert ist.²²⁶⁶

1. Zusammenfassung: System der sozialen Sicherheit in Ungarn

1.1. Historischer Hintergrund und Aufbau des ungarischen Systems der sozialen Sicherheit

Die ersten Systeme, die heute zur sozialen Sicherheit gehören, wurden als Teil des Armenrechts im 18. Jhd. eingeführt. Mit der Einführung der sog. Armenhäuser im 19. Jhd. entwickelte sich ein Versorgungssystem, das zwar hauptsächlich durch den Arbeitszwang ordnungsrechtlichen Charakter hatte, jedoch allmählich auch solidarische Aspekte immer mehr Bedeutung erlangten.²²⁶⁷

Parallel damit entwickelten sich die ersten Formen der privaten Versicherungssysteme vor allem im Bereich des Bergbaus und des Gewerbes. Ende des 19. Jahrhunderts wurde schließlich mit der Verabschiedung des Krankenversicherungsgesetzes im Jahr 1891 die erste Form der staatlichen Sozialversicherung ins Leben gerufen. Dieser folgten in den Jahren 1907 und 1929 die Unfall- und die Rentenversicherung. Letztlich wurde das Kindergeld als Versicherungsleistung im Jahr 1938 eingeführt.²²⁶⁸

Auch im Bereich der Armenfürsorge konnte man im 20. Jahrhundert eine rasche Entwicklung beobachten. Mit der sog. Egerschen bzw. ungarischen Norm wurde durch die Zusammenarbeit der Behörden und der freiwilligen Helfer eine neue Form der Administration der Armenfürsorge geschaffen, die jedoch nach den ersten Erfolgen nicht durchgesetzt werden konnte. Ein weiteres Lösungsmodell war die sog. produktive Sozi-

²²⁶⁶ Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4.

²²⁶⁷ Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.1.

²²⁶⁸ Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.2.

alpolitik, die ein Versuch war, die arbeitsfähigen Bedürftigen - mit dem heute oft verwendeten Ausdruck - zu „aktivisieren“.²²⁶⁹

Der Zweite Weltkrieg und das sozialistische Regime danach hatten schwerwiegende Folgen auch für die Systeme der sozialen Sicherheit. Während des Krieges wurden Krankenhäuser zerstört, die Versorgung brach zusammen. Die Rentenkassen verloren ihr meist in Gebäuden investiertes Kapital. Die Lösung sah die neu gegründete Volksrepublik, nach sowjetischem Beispiel, in der Verstaatlichung der Sozialversicherung. Zudem war es unvermeidlich, ein umlagefinanziertes Rentensystem einzuführen. Die Sozialversicherungsleistungen wurden im Jahr 1967 mit der Kinderpflegehilfe erweitert, um die Geburtenrate zu erhöhen.²²⁷⁰ Im Jahr 1975 folgte die Kodifizierung des Sozialversicherungsrechts. Der Kodex umfasste Krankheits- und Mutterschaftsleistungen, das Kindergeld, Rentenleistungen und Unfallleistungen. Durch die Einführung des einkommensabhängigen Kinderpflegegeldes, konnte der Staat im Gegensatz zu der Kinderpflegehilfe, einen konstanteren Wirkung auf die Geburtenrate erreichen, da diese Leistung auch bei den höheren Gesellschaftsschichten in Anspruch genommen wurde. Die Familien bekamen auch bei der Kinderbetreuung großzügige Hilfe vom Staat: gut organisierte Kinderkrippen, Kindergärten- und Horte standen den Eltern zur Verfügung. Arbeitslosigkeit existierte im sozialistischen Staat offiziell nicht, daher waren weder Arbeitslosenleistungen, noch Sozialhilfeleistungen nötig.²²⁷¹

Nach dem Systemwechsel zeigten sich die Schattenseiten der jahrzehntelangen sozialistischen Wirtschaftsordnung: hohe Staatsschulden, hohe faktische Arbeitslosigkeit und zu teure Leistungssysteme. In den 90er Jahren wurden neue Systeme für die Arbeitslosen und für die Bedürftigen geschaffen. Auf der anderen Seite wurden alte Leistungen, wie die Familienleistungen, umstrukturiert bzw. teilweise abgeschafft. Auch die Sozialversicherung traf einige Änderungen in dieser Zeit: der Gesundheits- und der Rentenversicherungsfonds wurden gegründet, die Nicht-Versicherungsleistungen aus dem System entfernt, das Drei-Säulen-System in der Rentenversicherung eingeführt. Nach der Jahrtausendwende fanden weitere Reformen im Bereich der Familienleistungen und der Behindertenleistungen statt.²²⁷²

Das heutige System der sozialen Sicherheit umfasst die Sozialversicherung, deren Träger die staatliche Landesgesundheitsversicherungskasse (OEP) und das Landeshauptdirektorat der Rentenversicherung (ONYF) ist. Beide gewähren Krankheits- und Mutterschaftsleistungen, Unfallleistungen und Rentenleistungen.²²⁷³ Diese Leistungen werden durch die privaten Versicherungsleistungen der Privatpensionskassen²²⁷⁴ und der Freiwilligen Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit ergänzt. Die letzteren können in drei Typen gegründet werden: als Rentenkasse, als Gesundheitskasse bzw. als Selbst-

2269 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.1.

2270 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.3.

2271 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.3.

2272 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4.

2273 Vgl. Erster Hauptteil: 2.1.

2274 Vgl. Erster Hauptteil: 2.2.

hilfekasse.²²⁷⁵ Neben den genannten Sozialversicherungsträgern werden staatliche Vorsorgeleistungen im Fall von Arbeitslosigkeit vom Staatlichen Beschäftigungsdienst gewährt. Zum Zuständigkeitsbereich des selben Leistungsträgers gehört auch die Arbeitslosen- bzw. Beschäftigungsförderung, die sowohl Geldleistungen als auch Dienstleistungen umfasst.²²⁷⁶ Einen weiteren wichtigen Bestandteil der sozialen Sicherheit bilden die Familienleistungen, die vom Schatzamt gewährt werden. Nach der letzten strukturellen Reform im Jahr 1998 haben diese Leistungen einen Fördercharakter.²²⁷⁷ Schließlich sind die kommunalen Selbstverwaltungen als Leistungsträger zu erwähnen. Sie gewähren eine Reihe von Sozialhilfe-, Kinderschutz- und Kriegsofferleistungen. Die sog. Sozialhilfeleistungen und ein Teil der Kinderschutzleistungen sind bedürftigkeitsabhängige Hilfeleistungen. Der andere Teil der Kinderschutzleistungen (wie die sog. Kinderwohlfahrtsleistungen) haben eher einen Fördercharakter. Die Kriegsofferleistungen verkörpern klassische Entschädigungsleistungen.²²⁷⁸

1.2. Leistungen im Alter

Das ungarische System der sozialen Sicherheit bietet für Ältere staatliche und private Vorsorgeleistungen sowie bedürftigkeitsabhängige Hilfeleistungen an.

Die staatliche Rentenversicherung gewährt Personen im gehobenen Alter die Altersrente und die sog. vorgezogene Altersrente. Die Anspruchsvoraussetzungen der Altersrente sind das Erreichen des dem Geburtsjahr entsprechenden Rentenalters und der Erwerb einer Dienstzeit von mindestens 20 Jahren bei der Vollrente bzw. 15 Jahren bei der Teilrente. Bei der Verrichtung einer Arbeit mit besonders gesundheitsschädigenden Tätigkeiten erhält der Versicherte einen Anspruch auf Altersvergünstigung. Die Höhe der Altersrente hängt von der anerkannten Dienstzeit und von der Höhe des zu berücksichtigenden monatlichen Durchschnittsgehalts des Versicherten ab. Bis Ende 2012 gelten Übergangsregeln hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Altersrente. Ab 1.1.2013 gelten neue Regeln diesbezüglich. Wichtigste Änderung ist, dass die Berechnungsgrundlage der Rente statt das Nettoeinkommen, das Bruttoeinkommen sein wird. Dies hat zur Folge, dass auch die Altersrente der Steuerpflicht unterliegen wird. Demzufolge kann der Gesetzgeber die Leistungshöhe durch steuerrechtliche Vorschriften beeinflussen.²²⁷⁹ Bei der vorgezogenen Altersrente wird eine die gesetzliche Mindestdienstzeit überschreitende Dienstzeit mit der Senkung der Altersgrenze honoriert.

Mitgliedern des Privatrentensystems steht neben der staatlichen Altersrente auch ein Privatrentenanspruch zu. Als Ausgleich wird die staatliche Altersrente bei diesen Personen gekürzt. Im Jahr 2010 änderte sich die Höhe der Kürzung soweit, dass die Dienst-

2275 Vgl. Erster Hauptteil: 2.3.

2276 Vgl. Erster Hauptteil: 2.4.

2277 Vgl. Erster Hauptteil: 2.5.1.

2278 Vgl. Erster Hauptteil: 2.6.

2279 Vgl. Erster Hauptteil: 3.1.1.1.